

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 544/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Sala S p [REDACTED], geb. K[REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] rd Ave., K- [REDACTED], L.I., N.Y. USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maack, Dr. Graf und Dr. Weener

in der Sitzung vom 21. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1967 wird zurückgewiesen.

- 3 -

gung gewinnen, daß die Klägerin nicht aus einer nach §§ 65, 66, 87, 88 BGG in Verbindung mit § 2 der 3. DV-BGG zu entschädigenden wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft verdrängt worden ist. Eine solche Würdigung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse einer im Geschäft ihres Ehemannes tätigen Verfolgten ist Sache des Tatrichters. Sie ist nicht deshalb rechtlich fehlerhaft, weil nach dem Heimatrecht der Klägerin, das nach Art. 14 EGBGB für die rechtlichen Wirkungen der Ehe maßgebend ist, eine § 1356 aF BGB entsprechende Pflicht zur Mitarbeit nicht bestand. Die Auffassung der Beschwerde, beim Fehlen einer solchen Rechtspflicht zur Mitarbeit müsse angenommen werden, daß die Ehefrau im Geschäft ihres Mannes um des Erwerbes willen arbeitete, widerspricht der Lebenserfahrung, mindestens, soweit es sich um die Mitarbeit der Ehefrau in Einzelhandelsgeschäften oder in Handwerksbetrieben kleineren bis mittleren Umfang handelt. Die Erwägung der Beschwerde, daß eine gleichmäßige Anwendung des Entschädigungsrechts gebiete, die im Geschäft ihres Mannes mitarbeitende Ehefrau entschädigungsrechtlich nicht anders zu stellen als eine Ehefrau, die aus Verfolgungsgründen ihre Tätigkeit bei einem fremden Arbeitgeber aufgeben mußte, überieht, daß bei Geschäften dieses Ausmaßes die unentgeltliche Mitarbeit der Ehefrau das durchschnittliche Einkommen des Geschäftsinhabers im allgemeinen so steigert, daß regelmäßig die Entschädigung des Ehemannes für den ihm zugefügten Berufsschaden günstiger ausfällt.

Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere der RZW 1965, 267 Nr. 16 abgedruckten Entscheidung. Bei Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.



Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maaß